

## § 10

### Erneute Beschlussfassung

<sup>1</sup>Eine erneute Beschlussfassung über denselben Antrag findet nur dann statt, wenn neue Gesichtspunkte vorgebracht werden, die bei der ersten Beschlussfassung nicht bekannt waren. <sup>2</sup>Die Feststellung hierüber trifft zunächst der Generalsekretär oder die Generalsekretärin. <sup>3</sup>Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der Antragsteller oder die Antragstellerin auf beschlussmäßiger Entscheidung bestehen; hierauf ist in dem Bescheid hinzuweisen.